

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

für die Gemeinderatswahl

in der Gemeinde Steinkirchen am 12. September 2021

Gem. § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, erfolgt folgende Bekanntmachung für die Gemeinderatswahl am 12.09.21:

1. Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren

Für die am 01.11.2021 beginnende neue Wahlperiode des Rates der Gemeinde Steinkirchen sind **11 Ratsfrauen oder Ratsherren** zu wählen.

2. Wahlbereiche:

Den Wahlbereich für die Gemeinderatswahl bildet die Gemeinde.

3. Wahlvorschläge:

- 3.1 Die Wahlvorschläge können ab sofort bei mir (Rathaus Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen) eingereicht werden.
Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet nach § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tage vor der Wahl, d.h. am **26.07.21 um 18.00 Uhr**. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf § 21 Abs. 4 NKWG **höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/ eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).
- 3.2 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 oder 5a Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), das von mir auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird, eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss die in § 21 Abs. 6 NKWG bezeichneten Angaben über die Personalien einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggfs. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet enthalten. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der nach § 24 Abs. 1 NKWG bestimmten Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind grundsätzlich mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs beizufügen (§ 21, Abs. 9, Satz 2, Nr. 1 a NKWG). Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten, die erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden dürfen, müssen nach § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Name und die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden

Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führen, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 1 NKWG bereits aufgestellt worden sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)

3.3 Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14.06.21** dem Nds. Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

3.4 Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich ferner auf die Vorschriften der §§ 21 bis 26 NKWG und der §§ 31 bis 35 NKWO. Die Anlagen können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Steinkirchen, den 01.03.2021



(Siol)

Gemeindevahlleiter

Veröffentl. am: 12.03.2021

abgem. am: